

## Tätigkeitsbericht 2012 des Grazer Altstadtanwaltes

### 1. Gesetzesauftrag:

Gem. § 15 Abs. 3 GAEG 2008 ist der Grazer Altstadtanwalt verpflichtet, der Landesregierung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der an den Landtag weiterzuleiten ist. Diesem Gesetzesauftrag wird mit dem nachstehenden Bericht für das Jahr 2012 entsprochen.

### 2. Neu neben Alt ist kein Widerspruch:

Erfolgreiches Planen und Bauen in der Grazer Altstadt setzt voraus, dass sich die beabsichtigte bauliche Veränderung (Zu-, Um- oder Neubau), insbesondere durch ihre baukünstlerische Qualität, in den betreffenden Stadtteil einfügt und darüber hinaus die Charakteristik schutzwürdiger Bauwerke nicht beeinträchtigt wird (§ 7 Abs. 2 GAEG).

Der Gesetzgeber setzt damit Qualitätsansprüche dahingehend, dass sich Altbestand und Neuplanung respektierend ergänzen sollen. Ob dies im Wesentlichen erreicht wird unterliegt naturgemäß auch der Beurteilung der Medien. So schreibt beispielsweise die angesehene NEUE ZÜRCHER ZEITUNG in ihrer Ausgabe vom 26.06.2012 über Graz:

"Zehn Jahre nach dem Spektakel der Kulturhauptstadt bedarf es kaum mehr eines FRIENDLY ALIEN, um den Beweis anzutreten, dass sich selbst an einer Stätte des Welterbes zeitgenössische und historische Architektur gegenseitig etwas zu sagen haben. Es ist gerade die spannungsvolle Beziehung von Alt und Neu, die sich in der Stadt an der Mur erleben lässt. Auch wenn noch manche Bausünde aus den Tabula-rasa-Dekaden der Nachkriegsmoderne fortbesteht und sich wie eine Mahnung am Horizont erhebt - in Graz lebt das Kulturerbe fort, weil an ihm mutig und sensibel weitergebaut wird."

### 3. Evaluierung des Schutzgebietes:

Das dem derzeitigen Altstadterhaltungsgesetz zugrunde liegende Schutzgebiet, bestehend aus insgesamt fünf Zonen, darunter auch die beiden UNESCO Weltkulturerbestätten in den Zonen I und IV, bestehen seit Beginn des Grazer Altstadtschutzes im Wesentlichen unverändert. Graz erstreckt sich über eine Fläche von 127,5 Quadratkilometer. Alle gegenwärtigen Schutzzonen zusammengerechnet ergeben eine Fläche von 6,5 Quadratkilometer, wovon 4,5 Quadratkilometer auf die Zonen I bis III in der eigentlichen Stadt und 2 Quadratkilometer auf die ehemaligen Vororte und den Bereich Kalvarienberg entfallen, das sind insgesamt fünf Prozent der Gesamtfläche von Graz.

Die ASVK regte daher aufgrund der in den letzten Dezennien erfolgten städtischen Entwicklung eine Evaluierung der derzeitigen Schutzzonen auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen vor Ort an. Über den Fortgang des gemeinsam mit der Stadt Graz vorzunehmenden Entwicklungsprozesses wird nach Maßgabe der Fortschritte im nächsten Jahresbericht informiert werden.

### 4. Vollzug des GAEG 2008:

Der unter 2. angeführte Qualitätsanspruch des GAEG hat zur Folge, dass nicht alle der ASVK zur Beurteilung vorgelegten Projekte positiv beurteilt werden können. Die derzeitigen Bevölkerungszuwächse in der Stadt bewirken, dass die Ansuchen um Baubewilligungen im Schutzgebiet und damit die Anträge auf Begutachtungen durch die ASVK im Berichtsjahr mit 750 einen neuen Spitzenwert erreicht haben.

Begutachtungsanträge im Vergleich 2009 bis 2012:

2009:	659
2010:	705
2011:	694
2012:	750

Von diesen 750 Begutachtungsanträgen entfielen 531 auf Begutachtungen im Zuge anhängiger Bauverfahren und 219 auf Voranfragen vor der Einreichung bei der Grazer Bau- und Anlagenbehörde. Unter Abzug der wegen Mangelhaftigkeit der Behörde rückgemittelten

Antragsunterlagen und der mit Stichtag 31.12.2012 noch in Bearbeitung befindlichen Anträge hat die ASVK nachstehende Begutachtungen vorgenommen:

Positive Gutachten:	354
Negative Gutachten:	117
ambivalent	15
<u>Positiv gesamt:</u>	<u>486</u>

Positive Stellungnahmen:	89
Negative Stellungnahmen:	78
ambivalent	11
<u>Negativ gesamt:</u>	<u>178</u>

Verhältnis der positiven und negativen Begutachtungen 2009 bis 2012 ohne Berücksichtigung der ambivalenten (teils pos. teils neg.):

Positive Begutachtungen:	2009:	335
	2010:	437
	2011:	390
	2012	443
<u>Positiv gesamt:</u>		<u>1605</u>

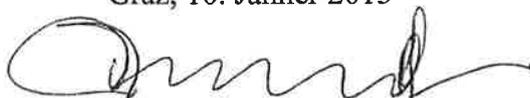
Negative Begutachtungen:	2009:	109
	2010:	162
	2011:	182
	2012	195
<u>Negativ gesamt:</u>		<u>648</u>

Die Grazer Altstadtanwaltschaft wurde im Laufe des Jahres 2012 von der Grazer Baubehörde in acht Fällen ersucht, zu sogenannten "Gegengutachten" der Antragstellerinnen und Antragsteller nach negativen Gutachten der ASVK eine Stellungnahme gem. § 15 Abs.2 GAEG abzugeben. Die Baubehörde ist im Berichtsjahr nur einmal vom negativen Gutachten der ASVK abgewichen, wogegen der Altstadtanwalt das Rechtsmittel der Berufung eingebracht hat; der Konsenswerber legte daraufhin ein abgeändertes Projekt vor.

Anlass für die Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gab es keinen.

Der Altstadtanwalt hat sich auch im Berichtsjahr bemüht, die Zusammenarbeit der ASVK mit den einschlägigen Dienststellen des Magistrates Graz (Bau- und Anlagenbehörde, Stadtplanungsamt) zu unterstützen. Zu diesem Zweck lud der Altstadtanwalt im Interesse der Rechtssicherheit zu einem ROUND TABLE am 22.10.2012 ein, um gemeinsam zu erörtern, wie bei Beurteilungsüberschneidungen zwischen dem GAEG, dem Baugesetz und dem Raumordnungsgesetz vorzugehen ist. Als Ergebnis wurde einvernehmlich ein regelmäßiger Konsultationsmechanismus vereinbart.

Graz, 10. Jänner 2013



Prof. Dr. Manfred Rupprecht